

Synopsis

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:
Art. 15 ¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg. ² Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.	¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.
Art. 22 ¹ Der Grosse Rat hat 50 Sitze. ² Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los. ³ Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr. ⁴ Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.	² Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	Art. Ü4 ¹ Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023. ² Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossrats-sitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte. ³ Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.
	II.
	1. Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
Art. 3 Gerichtskreise ¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise: 1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell. 2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.	1. Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
Art. 7 Bezirksgericht a. Konstituierung ¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Prä-sidenten und sechs Mitgliedern. ² Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissio-nen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangs-massnahmerichter.	¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Prä-sidenten und fünf Mitgliedern.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
³ Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts. ⁴ Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist	
	2. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:
Art. 1 Betreibungskreise ¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten; b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg. ² Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.	a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;
	3. Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:
Art. 5 Baukommission ¹ Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] in die sechs Personen umfassende Baukommission. ² Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.	¹ Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] in die fünf Personen umfassende Baukommission.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
³ Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten. ⁴ Die Baukommission organisiert sich selber. ⁵ Die Baukommission und der Bezirk Oberegg tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.	
	4. Änderung Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 24. April 2016:
Art. 5 Kostenaufteilung ¹ Im Rahmen ihrer Leistungspflicht tragen der Kanton zwei Drittel und die Bezirke einen Drittel der Beiträge. ² Der Beitrag des Bezirks Oberegg richtet sich nach den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten. ³ Die Anteile der übrigen Bezirke richten sich nach den entsprechenden Ausgaben im inneren Landesteil und bemessen sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. ⁴ Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke alle fünf Jahre neu fest. Die Bezirke werden vorgängig angehört. ⁵ Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgender Verteilungsschlüssel: a) Bezirk Appenzell: 41% b) Bezirk Schwende: 16% c) Bezirk Rüte: 25% d) Bezirk Schlatt-Haslen: 8%	b) Bezirk Schwende-Rüte: 41% c) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
e) Bezirk Gonten: 10%	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.